



Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Marcel Pabst

ÖbVI Marcel Pabst • Max-Planck-Str.31 • 96515 Sonneberg

Hildegard Bube

Gemeindeverwaltung Geratal
An der Glashütte 3
99330 Geratal OT Gräfenroda

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Gesch. Zeichen
2025-138

Telefon, Bearbeiter
JS

j.sandow@pabst-vermessung.de

Datum

03.03.2026

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Gemeinde Geratal wurde eine Liegenschaftsvermessung durchgeführt. Entsprechend § 10 Abs. 4 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung soll das Ergebnis dieser Liegenschaftsvermessung den Beteiligten durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Entsprechend § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 29. Juli 2010 (GVBl. S. 262) in der jeweils geltenden Fassung sind der Ort und die Zeit der Offenlegung eine Woche vor Beginn der Offenlegungsfrist öffentlich bekannt zu machen.

Die als Anlage beigefügte Benachrichtigung bitte ich öffentlich bekannt zu machen. Ich bitte Sie, auf der Anlage die Art, den Ort und den Zeitraum der Bekanntmachung zu vermerken und mir diese zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen


Pabst, ÖbVI

Anlage: Text der öffentlichen Bekanntmachung



Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Marcel Pabst

ÖbVI Marcel Pabst • Max-Planck-Str.31 • 96515 Sonneberg

Frau
Hildegard Bube
99330 Geratal OT Gräfenroda

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Gesch. Zeichen
2025-138

Telefon, Bearbeiter
JS

j.sandow@pabst-vermessung.de

Datum

03.03.2026

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Grenzfeststellung, der Grenzwiederherstellung und der Abmarkung*) von Flurstücksgrenzen

In der

Gemeinde: Geratal

Gemarkung: Gräfenroda

Flur(en): 2

Flurstück(e): 131

wurde eine

- ☐ Grenzfeststellung
☒ Grenzwiederherstellung
☐ Abmarkung

nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Über das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

vom 27.03.26

bis 28.04.26

in der Zeit von 08:00 Uhr

bis 16:00 Uhr (Mo-Do), 12:00 Uhr (Fr)

in den Räumen der

Vermessungsstelle ÖbVI Marcel Pabst, Max-Planck-Straße 31, 96515 Sonneberg

eingesehen werden.

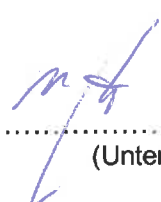
Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der o. g. Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch erhoben wurde.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei Vermessungsstelle ObVI Marcel Pabst, Max-Planck-Straße 31, 96515 Sonneberg Widerspruch erhoben werden.

Sonneberg, 03.03.26
.....
(Ort, Datum)


.....
(Unterschrift)

Bekannt gemacht

durch:

in:

vom:

bis:

.....
(Unterschrift)